

3. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) vom 23.09.1993

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (STVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I Seite 837) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. Seite 145) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am __.__.2019 folgende Satzung zur Änderung der ParkGO beschlossen:

§ 1

Die Parkgebührenordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) vom 23.09.1993 in der Fassung der Änderungsgebührenordnungen vom 23.05.2001 und 25.03.2004 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des EmoG, die entsprechend der Regelungen des § 4 EmoG gekennzeichnet sind, wird in Zone I bei Verwendung der Parkscheibe für die Zeit bis zur Höchstparkdauer keine Gebühren erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Außerkrafttreten des EmoG am 31. Dezember 2026.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft